

Erscheint jede Woche

Samstags / Bezugssatz vierpf.
Montag 1 Uhr, durch die Post
bis Nassau gebracht 1-12 Uhr /
Mitglieder des Gewerbevereins
die Räume erhalten das Direk-
tionsamt / Alle Postanstalten
nehmen Beziehungen entgegen

Mitteilungen für den Gewerbeverein für Nassau

Verkündigungs-Organ der Handwerkskammer Wiesbaden

herausgegeben
vom Zentralvorstand des Gewerbevereins für Nassau

Wiesbaden, 12. Januar

Anzeigen-Annahmestelle:
Hermann Rauch, Wiesbaden, Friedrichstr. 30, Telefon 636

Inhalt: Ehrentafel — Bekanntmachung des Zentralvorstandes — Gewerbliches Unterrichtswesen — Zur Berufswahl — Zur Übergangswirtschaft — Lehrlingsträge und Hilfsdienstgesetz — Spart Papier im Interesse des Vaterlandes — Neue Kriegsverordnungen — Kurze Mitteilungen — Aus dem Volksverein — Aus dem Lederkreis — Büchersprechungen — Handwerkskammer Wiesbaden.

Ehrentafel

Das Elterne Kreuz II. Klasse erhielten:

Pionier Hermann Korbach, Sohn des Mitgliedes und Gründers des Volksgewerbevereins in Neuenhain, Schlossermeister Peter Korbach.

Beichenlehrer Jos. Wilh. Müller in Schwalmstadt, der jetzt auch zum Unteroffizier befördert wurde.

Hugo Heep, Sohn des Schriftführers Lehrer Heep, Eschhofen.

Meppermüller Johann Weber, Mitglied des Volksvereins Eschhofen.

Heinrich Fischer, Sohn des Mitgliedes H. Fischer, Höchst a. M.

Georg Braun, Sohn des Mitgliedes Baumeister J. Braun, Bad Homburg.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Der Regierungspräsident.

Pr. I. 21. A. 4.

Wiesbaden, den 7. Januar 1918.

Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 3. Januar 1918 — IV. 7029 — ist der im Erlass vom 24. November 1917 — IV. 6408 — Ministerialblatt der Handels- und Gewerbeverwaltung, Seite 365 — auf den 21. 12. 1917 festgelegte Zeitpunkt für die Vorlage von Meldungen zur Aufnahmeverprüfung in den Seminarfächern zur Ausbildung von Gewerbelehrern auf den 25. Januar d. Js. verschoben worden. Bis zu diesem Zeitpunkt nehme ich also noch Meldungen entgegen. (Siehe meine Verfügung vom 16. 12. 1917. — Pr. I. 21 A. 5287.)

In Vertretung:
v. Gießel.

*

Wird hiermit veröffentlicht.

Wiesbaden, den 9. Januar 1918.

Der Zentralvorstand
des Gewerbevereins für Nassau.

Gewerbliches Unterrichtswesen.

Herrn Lehrer Heep in Eschhofen wurde das Verdienstkreuz für Kriegshilfe verliehen.

Zur Berufswahl.

Es naht wiederum die Zeit heran, wo sich eine große Schar junger Menschen zur Wahl eines Berufes zu entscheiden hat. Wie wichtig die Berufswahl ist für den Einzelnen, um im Leben vorwärts zu kommen und sich in seiner Berufstätigkeit glücklich zu fühlen, soll hier nicht näher erörtert werden. Die Berufswahl ist aber für unser ganzes Wirtschaftsleben zu einer ungeheuren Wichtigkeit geworden und man hat endlich überall eingesehen, daß die Berufswahl nicht durch das Spiel des Zufalls und lediglich durch Angebot und Nachfrage entschieden werden darf, sondern daß sie den Bedürfnissen unseres Wirtschaftslebens entsprechend planmäßig beeinflußt werden muß. Dies geschieht durch die Berufsberatung, die heute schon, besonders in den Städten, planmäßig betrieben, aber noch nicht überall in der Weise gehandhabt wird, wie dies notwendig ist. Die Berufsberatung wird betrieben durch die Schulen für die in einen Beruf übertrittenden Schüler und deren Eltern durch Begehung der Berufswahl in der Schule, oder in Vortrags- oder Elternabenden, durch die öffentlichen Arbeitsämter und Arbeitsnachweistellen, sowie durch Berufsberatungsstellen, die von Verbänden und Vereinen eingerichtet werden. In erster Reihe ist es Aufgabe der Volksschule und ihrer Organe, die unter Buzierung von Sachverständigen überall in der Lage ist, als Berufsberatungsstelle segensreich tätig zu sein. Möchte sie überall ihre Aufgabe in dieser Hinsicht richtig erfassen und gewissenhaft zur Durchführung bringen.

Diese Zeilen sollen aber nicht der Berufswahl im allgemeinen, sondern im besonderen der für Handwerk und Industrie dienen. Hier liegen die Verhältnisse zur Zeit ganz besonders im Argen, denn durch die Einwirkung des bereits im vierten Jahre währenden Krieges hat der Zuwachs und die Ausbildung der Lehrlinge in Handwerk und Industrie ganz besonders gelitten. Im Handwerk wurde schon durch die Einziehung so vieler Handwerksmeister und Gesellen die Möglichkeit der Aufnahme und Ausbildung von Lehrlingen sehr stark vermindert. Aber auch den vorhandenen Meistern fällt es außerordentlich schwer, Lehrlinge zu bekommen, denn die in der Kriegsindustrie gebotenen außerordentlich hohen Verdienste verloren sowohl die Eltern als auch die jungen Leute, als Handlanger oder Hilfsarbeiter in einem Fabrikbetriebe Arbeit zu nehmen, anstatt einen Beruf ordnungsmäßig zu erlernen. Die Zahl der ungelernten Arbeiter, die schon vor dem Kriege unverhältnismäßig groß war, ist im Kriege zu einer sehr bedenklichen Höhe angewachsen, während der Zugang zur Lehre in Handwerk und zu den eine Lehrzeit fordern den Berufen in den Fabrikbetrieben immer mehr zurückgeht.

Darin liegt eine doppelte Gefahr, und zwar einmal für die jungen ungelernten Arbeiter selbst und zweitens für unser gesamtes Wirtschaftsleben. Die Zahl der ungelernten Arbeiter ist so groß, daß deren Unterbringung später nicht immer leicht sein wird, und demgemäß wird auch das Fortkommen überaus erschwert.

Die Betätigung in diesen Berufen ist eine einseitige und dementsprechend auch die Ausbildung. Die Arbeit selbst kann besonders den geistig regsamsten Jungen aus die Dauer nicht befriedigen. Unzufriedenheit lehrt bei ihm ein und diese ist die Quelle vieler unliebsamer Erscheinungen. Die Entlohnung ist wohl für den jungen Arbeiter im Vergleich zur Entlohnung des Lehrlings eine unverhältnismäßig hohe, aber das Verhältnis ändert sich gar bald zu Gunsten des gelernten Arbeiters, der überdies noch die Möglichkeit hat, in bessere Stellungen aufzusteigen oder sich selbstständig zu machen. Bei den heutigen Teuerungsverhältnissen und bei der Notlage in manchen Familien, denen der Krieg den Ernährer entzogen hat, ist es begreiflich, wenn die schulentlassenen Söhne sofort einer Beschäftigung zugeführt werden, die der Familie einen namhaften Verdienst bringt; aber man verliere die Zukunft des Jungen dabei nicht ganz aus dem Auge! Wiesbaden wird auch der Zugang zu den ungelernten Berufen in der Kriegszeit damit begründet, daß die Rüstungsindustrie auch die Arbeit der Jugendlichen restlos brauche. Sie braucht die Arbeit der Jugendlichen wohl sehr notwendig, aber diese können ihr auch ebenso vorteilhaft dienen als Lehrlinge in den Betrieben, während die Arbeit des ungelernten Arbeiters in der Kriegszeit durch Frauen, Mädchen und Hilfsdienstpflichtige ausgeführt werden kann. Der Mangel an gelernten Facharbeitern hat das Kriegsministerium veranlaßt, von den Stellvertretenden Generalkommandos überall darauf hinzuweisen zu lassen, wie dringend notwendig eine Stärkung der Zahl der gelernten Facharbeiter in den wichtigsten Berufen ist. Aber diese Hinweise waren bisher ergebnislos, sie bewirkten eher das Gegenteil, denn sie erwedten dadurch, daß der Lehrling in unmittelbarer Zusammenarbeit mit den geeigneten Fachleuten in den Industriebetrieben möglichst sofort an deren Hochleitung teilnehmen soll, die Befürchtung, daß die als „Lehrlinge“ gegen eine Vergütung aufgenommenen jungen Leute in Wirklichkeit nur massierte „jugendliche Arbeiter“ werden sollten. Es darf wohl bezweifelt werden, ob es vollswirtschaftlich richtig ist, die Lehrstellenvermittlung ganz besonders auf die kriegswichtigen Berufe einzustellen und alle anderen Berufe ganz zu vernachlässigen. Im neuen Deutschland muss oberster Grundsatz sein, unsere gesamte Jugend, soweit irgend möglich, zu einem welt- und vollswirtschaftlich wichtigen Berufe fachgemäß heranzubilden, damit wir den Wettbewerb mit anderen Völkern bestehen können. Der Bedarf an ungelernten Arbeitern wird zu jeder Zeit hinreichend gedeckt durch untergeordnete, körperlich und geistig niedrigstehende Arbeitsträger, Halb- und Ganzinvaliden und alle jene, die aus irgendwelchen Gründen in einem gelernten Berufe Schiffbruch erlitten haben. Im übrigen muß aber angestrebt werden, den jungen Nachwuchs einem gelernten Berufe zuzuführen.

Für das spätere Fortkommen bietet der gelernte Beruf in Handwerk und Industrie die beste Gewähr. Es kann deshalb den Eltern und Vormündern nur dringend empfohlen werden, insofern sich für einen Jungen die Möglichkeit einer gediegenen Lehre bietet, diesen ein-

Handwerk gründlich erlernen zu lassen. Dazu ist es auch noch Zeit, wenn der Junge schon einige Zeit als ungelernter Arbeiter gearbeitet hat. Das Handwerk hat immer noch goldenen Boden für alle diejenigen, die sowohl technisch als wirtschaftlich den Anforderungen des Berufes voll gerecht werden. Hier hat der Tüchtigkeitsfreie Bahn-Bast jeder Handwerksberuf so vielseitig, daß jeder sich darin ausleben kann nach seinen besonderen Fähigkeiten. Für berufliche und fachliche Bildungsmöglichkeiten für das Handwerk ist reichstens gesorgt durch das gewerbliche Fortbildung- und Hochschulwesen, das heute in der Berufserziehung eine mächtige Bedeutung erlangt hat. Bei der Wahl eines Handwerksberufes muß ausschlaggebend sein die Neigung, die nicht zuletzt abhängig ist von dem, was der Junge selbst gesehen und erfahren hat. Man gebe den Jungen möglichst frühzeitig Gelegenheit, Einblick zu nehmen in die Arbeiten des Handwerkers, um die Interessen zu erwecken. Dem Handwerksteunterricht in den Großstädten muß mehr Beachtung geschenkt werden; denn neben andern Vorteilen wird durch eine solche Betätigung die Neigung zu dem Handwerksberufe erweckt und gefördert.

Neben der Neigung ist wichtig die körperliche Leistungsfähigkeit, die für einen Beruf erforderlich ist, die vorhandenen Mittel für das Vorwärtskommen und die wirtschaftliche Bedeutung des Berufs. Manche Berufe werden in unserer Zeit ausschließlich bevorzugt, besonders rechnen hierzu die Berufe für Metallbearbeitung. Wohl ist in diesen Gewerben die Nachfrage eine bedeutende, aber das Vorwärtskommen entspricht nicht der Nachfrage. Gerade in diesen Berufen sinkt der junge Gehilfe, besonders wenn er nur eine einseitige Ausbildung genossen hat, sehr bald zum Fabrikarbeiter herab. Die Wahl der Lehrveranstaltungen ist von ungeheurer Wichtigkeit und nicht zuletzt die Möglichkeit, daß der Junge während seiner Lehrzeit eine gute gewerbliche Schule besuchen kann.

Für viele Berufe ist die Erlernung eines Handwerks Voraussetzung. Man denkt an Werkführer, Werkmeister, Techniker, Bedienstete bei der Eisenbahnverwaltung, Kunstgewerbler u. a. Den Befähigten, der eine gute praktische und theoretische Ausbildung genossen hat, bieten sich fast unbegrenzte Möglichkeiten für seine Fortkommen.

Ausschlaggebend für Eltern und Vormünder bei der Berufswahl darf aber nicht nur die wirtschaftliche Seite sein, sondern auch der erzieherische Einfluß der Berufsbildung auf den jungen Menschen. Allgemein fragt man heute über die Verzerrung der heranwachsenden Jugend und über die Verwildung der Sitten. Diese ist zum erheblichen Teile auf die Ungehobenheit der Lebensführung zurückzuführen, die sich der jugendliche Arbeiter heute angeeignet hat dank der Mittel, die ihm durch seinen unverhältnismäßig hohen Verdienst zu Gebote stehen. Alle Mittel, hiergegen einzuschreiten, sei es durch Zwangsvorlesungen und Sonstiges, haben versagt, sofern die väterliche Zucht oder die elterliche Gewalt sich als zu schwach erweist. Auch hierin bietet eine gute handwerkslehre die beste Behütung, wo der Junge nicht nur unter der elterlichen Gewalt, sondern auch in der Zucht des Lehrmeisters steht, der sich nicht nur darüber verantwortlich fühlt, daß der Junge etwas lernt, sondern daß er auch zu einem ordentlichen Menschen herangebildet wird. Daß Schäden und Auswüchse in der Handwerkslehre bestehen, ist bekannt, aber mit diesen Schäden und Auswüchsen wird schon im Interesse des Handwerks baldigt aufgeräumt werden müssen, und auch die Handwerkslehre muß und wird dem Lehrling eine solche Stellung im Gemeinschaftsleben schaffen, daß sie auch von Söhnen besorgter Familien behörlich wird.

Aber nicht bloß unsere Söhne müssen heute einem Berufe zugeführt werden, nein, auch viele Mädchen müssen sich heute einer Berufss-

wahl unterziehen. Für diese gilt im wesentlichen dasselbe. Neben den vielen Berufen, die der Frau allein zufallen, sind auch viele Handwerksberufe der Frau eröffnet. Darüber berichten wir demnächst in einem besonderten Aufsatz.

Ihr Eltern und Vormünder! Auf Euch liegt eine schwere Verantwortung in der Berufswahl Eurer Kinder. Daß Euch nicht bestimmen allein von Augenblickssorgen und von augenblicklichen Verhältnissen, habt nicht Euren augenblicklichen Vorteil dabei im Auge, sondern den bleibenden Vorteil Eurer Kinder, die Euch seit lebens dafür danken werden.

Mögen alle, die zur Berufserziehung berufen sind, sich im Interesse unserer wirtschaftlichen Entwicklung und zum Wohle des heranwachsenden Geschlechtes dieser wichtigen Aufgabe mit Verständnis unterziehen.

Zur Uebergangswirtschaft.

Der Mittelrheinische Fabrikanten-Verein und die Süddeutsche Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahl-Industrieller erachteten die Fragen der Uebergangswirtschaft als mitscheidend für unsere künftige wirtschaftliche Entwicklung. Da die sich bisher in der Haftwache auf dem Boden der Einzelkräfte des Volkslebens und ihrer freien Vereinigungen aufgebaut und auf diesem Wege die gewaltige Leistungsfähigkeit gezeigt hat, die uns zum Überstehen des jüngsten Krieges befähigte, so muß auch die künftige Entwicklung ungeachtet der Besetzung vorhandener Schäden und Auswüchse auf dieser Grundlage gesucht werden. Daher ist anzustreben, daß der Industrie und dem Handel baldmöglichst diejenige Bewegungsfreiheit wiederhergestellt wird, deren sie zur Entfaltung ihrer Kräfte bedürfen. Es dürfen für die Uebergangswirtschaft nur diejenigen Beschränkungen und nur für die unbedingt notwendige Zeit vorgenommen werden, die sich aus dem Zwange der Verhältnisse insbesondere aus der Knappheit an Rohstoffen und Nahrungsmitteln sowie an Zahlungsmitteln und Frachtraum und aus der Pflicht, die durch den Krieg geschädigten mittleren und kleinen Existenz zu schützen, ergeben. Bei den hierdurch notwendigen Maßnahmen sind Industrie und Handel in weitgehendem Maße zur Mitwirkung und Selbstverwaltung heranzuziehen.

Gebilde, wie Zwangsvorlesungen und -vorkolate, die die künftige Entwicklung der Volkswirtschaft auf eine bestimmte Richtung festlegen, den Wettbewerb und die Selbstbestimmung der Unternehmungen stark einschränken und die Wettbewerbsfähigkeit im Auslande gefährden, sind abzulehnen. Dagegen ist einer monopolistischen Ausnutzung der Rohstoffe namentlich im Interesse der mittleren und kleineren Betriebe entgegenzuwirken und es sind alle Maßnahmen zu fördern, nötigenfalls mit Staatshilfe, die eine wirtschaftlichere Ausnutzung von Materialien und Arbeitskräften als sie bisher stattfand, herbeizuführen geeignet sind.

Auf keinen Fall dürfen Fragen der Organisation der Volkswirtschaft mit der Steuerpolitik verknüpft werden. Die gewaltigen Lasten, die nach dem Krieg aufgebracht werden müssen, sind keinesfalls einseitig zu verteilen, es muß vielmehr zur Vermeidung einer einseitigen Belastung und mit Rücksicht auf die allen Steuerarten anhaften Mängel die Ausbringung durch eine möglichst vielseitige Abgabenerhebung erfolgen unter gleichmäßiger Heranziehung der Erwerbstände. Dabei sind solche Belastungen zu vermeiden, die die Produktion als solche und die freie Bewegung behindern.

Die größte Jurisdiktion ist Staatsmonopolen gegenüber am Platz, die die Abhängigkeiten vom Staat und seinen Organen vermehren, die freien Produktiv- und Steuerkräfte schwächen und erfahrungsgemäß eine teuere Verwaltung erfordern.

Da die Wiederherstellung des früheren Volkswohlstandes angestrengte Arbeit aller Volkskreise erfordert, so ist in dem Aufbau der Staats- und Gemeindeverwaltungen, der öffentlichen Einrichtungen und der privaten Unternehmen bei ausreichender Entlohnung der Arbeitsleistungen Wirtschaftlichkeit und Einfachheit geboten und bei aller notwendigen Fürsorge für Leben und Gesundheit der Bevölkerung namentlich der heranwachsenden Jugend und der Frauen das Verlangen nach neuen Gesetzen und Eingriffen auf dem Gebiet der Sozialpolitik zurückzustellen. Die während des Krieges auf Grund des Hilfsdienstgesetzes geschaffenen Schlüttungs-Ausschüsse sind als Schlüttungseinheiten nach dem Friedensschluß möglichst bald zu beseitigen, da sie für das Arbeitsverhältnis nicht als erforderlich anzusehen sind und da die bestehenden Einrichtungen der Gewerbe- und Kaufmannsgerichte zur Erledigung von Streitfällen vollständig ausreichen.

Den Krieg beschädigten und den Hinterbliebenen ist eine ausreichende Fürsorge zuzuwenden, die für erstere vor allem die Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit und die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit im Auge haben muß. Ferner ist der Schaffung ausreichender und gesunder Wohnungen alle Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Bei der Demobilisierung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß dieselbe nicht nur nach militärischen, sondern auch nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten stattfindet in der Art, daß die für den Wiederaufbau des Wirtschaftslebens wichtigsten Arbeitskräfte zuerst entlassen werden, und daß die Wiedereinstellung der Arbeiter in ihre alten Betriebe Zug um Zug mit der Möglichkeit der Beschäftigung erfolgt. Militärverwaltung, Industrieverbände und Arbeitsnachweise der verschiedenen Art müssen hier zusammenwirken.

Bei allen wirtschaftlichen und sozialen Maßnahmen ist schließlich nicht von Theorie und Parteibestrebungen, sondern lediglich davon auszugehen, wie nutzt man am besten der deutschen Volkswirtschaft und dem deutschen Vaterlande.

Lehrlingsfrage und hilfsdienstgesetz.

Von einem Schlüttungsausschuß war in einem bestimmten Falle eine Entscheidung dahin getroffen worden, daß ein Lehrling nach Ablauf seiner Lehrzeit ohne weiteres aus dem Betriebe ausscheiden könne. Der Lehrherr hätte also kein Recht zu verlangen, daß der Lehrling als Gehilfe weiter bei ihm arbeiten müßt. Auch von den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten würden Abmachungen, durch die sich der Lehrherr bei Abschluß des Lehrvertrages das Verbleiben des Lehrlings über die Vertragszeit hinaus zusichern lasse, regelmäßig als gegen die guten Sitten verstörend erklärt.

In den „Amtlichen Mitteilungen und Nachrichten“ des Kriegsamts Nr. 38 wird diese Aussage wie folgt bestätigt: Wohl erreicht nach den allgemeinen Grundsätzen über Dienstverträge, wozu auch die Lehrverträge gehören, nach § 620 des Bürgerlichen Gesetzbuches das Lehrverhältnis mit dem Ablauf der Lehrzeit sein Ende. Mit dieser rein bürgerlich-rechtlichen Seite der Angelegenheit hat aber die Frage, ob der bisherige Lehrling „die Beschäftigung“ bei seinem Arbeitgeber im Sinne des Hilfsdienstgesetzes (vergl. § 9 daselbst) „aufgegeben“ darf, nichts zu tun. Der Lehrling kommt hier als gewerblicher Arbeiter im Sinne von Titel VII der Gewerbeordnung, also als Arbeitnehmer im Sinne des Hilfsdienstgesetzes, in Betracht. Der Arbeitnehmer darf aber nach den Vorschriften des Hilfsdienstgesetzes nur ausscheiden (mit Ablehrchein!), wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 9 Abs. 2, 3 des Hilfsdienstgesetzes vorliegt. Der bloße Umstand, daß das Lehrverhältnis sein Ende erreicht hat, stellt für sich allein einen wichtigen Grund nicht dar. Doch wird dem Lehrling in der Regel nicht zugemutet werden

fönnen, zu denselben Arbeitsbedingungen, die für ihn als Lehrling bestanden, bei seinem alten Lehrherrn zu bleiben. Vielmehr wird der Arbeitgeber dem nunmehrigen Gehilfen eine angemessene, der Beendigung der Lehrzeit entsprechende Stellung gewähren müssen. Entstehen indessen dem Arbeitnehmer, wenn er bei seinem alten Lehrherrn bleibt, in der genannten Richtung keine nennenswerten Nachteile, so wird für ihn regelmäßig ein Grund zum Ausscheiden nicht gegeben und demgemäß der Abfahrschein zu versagen sein.

Spart Papier im Interesse des Vaterlandes!

Beschränkung der Gewichte, der Formate, der Qualitäten, der Sorten, der Farben (zurzeit 11—1200 Papierarten!).

Beschränkung des Einpackens von Gegenständen, die bereits in Schachteln, Paketen und dergleichen verpackt sind; Unterlassen des Bedrucks von Einpackpapier, denn nicht nur an Papier, sondern auch an Farben muss gespart werden! (Mangel an Oelen, Farnis usw.)

Im Detailverkauf verzichte auf kleine Packungen; allein in der Bigarettenindustrie können jährlich 60 000 Zentner Karton im Werte von vielen Millionen gespart werden!

Wiederverwendung der Briefumschläge im Verkehr zwischen Behörden, Firmenfilialen und dergleichen, zwischen denen ein regelmäßiger Austausch von Schriftstücken stattfindet!

Einschränkung der Propaganda, Reklame, Inserate, Plakate, für Waren, die zurzeit nicht oder nur spärlich auf dem Markt sind!

Keine Weihnachts- und Lager-Kataloge! Keine Gratisbeigabe von Reklameartikeln aus Papier und Pappeln (Kästen und dergleichen)!

Im Geschäftseleben fortlaufende Belehrung des Personals über die Notwendigkeit der Papierersparnis!

Kampf gegen die gedankenlose Verwendung von großen Bogen für kurze Mitteilungen an Stelle von Memoranden, Postkarten usw. Keine sogenannten Reise- oder Unhängeläppchen, auch nicht bei Eingaben an Behörden!

Keine Begleitbriefe zu Rechnungen, Auszügen, Devotaufstellungen, Versandlisten und dergleichen!

Doppelseitiges Beschreiben der Briefblätter! Einzelige Schreibmaschinenschrift!

Einschränkung der „kunstlerischen“ Briefköpfe, die oft mehr als ein Drittel bis zur Hälfte des Briefbogens einnehmen!

Kampf gegen die Verschwendungen von Altbededeln, Briefordnern, Registermappen usw.

Bei Banken keine Einzelbestätigungen gleichzeitiger Gutschriften bzw. Belastungen; Verkleinerung der Quittungsformulare; Verkleinerung der Scheinfomulare!

Bei Sitzungen Notizzettel statt Altenbögen!

Kampf gegen die sinnlose Papierverschwendungen in der Rechtspflege, in der nahezu 50 Prozent Papier erspart werden könnten! Verkleinerung der Formate fast aller Bodtrude für Bestandsaufnahmen, Statistik usw.

Keine doppelbigen Jahresberichte von Korporationen, Verbänden, Kammern, Gesellschaften, während der Kriegsdauer!

Sorgsamste Sammlung aller Altpapiere, alten Büchern, alten Papierdüten und Papierfädeln

Mitteilungen des Kriegsausschusses der deutschen Industrie.

Neue Kriegsverordnungen.

Wiederherstellung von Lebens- und Krankenversicherungen.

Aus der Verordnung des Bundesrats vom 20. Dezember 1917 seien die für die Versicherungsnehmer wichtigen Bestimmungen hierunter mitgeteilt:

Sind die Rechte aus einer mit einem privaten Versicherungsunternehmen geschlossenen Lebens- oder Krankenversicherung nach dem 31. Juli 1914 erloschen oder gemindert, weil der Versicherungsnehmer seine Verpflichtung zur Beitragszahlung oder eine andere vertragsmäßige Obliegenheit infolge des Krieges nicht rechtzeitig erfüllt hat, so ist der Versicherungsnehmer berechtigt, nach Wahrung dieser Verordnung die Wiederherstellung der Rechte aus der Versicherung zu verlangen. Die nicht rechtzeitige Erfüllung einer Zahlungspflicht gilt als durch den Krieg verursacht, wenn sie auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des Versicherungsnehmers zurückzuführen ist.

Die allgemeinen Bestimmungen über die Voraussetzungen und den Umfang der Wiederherstellung gelten den Vorstand des Versicherungsunternehmens auf. Sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sind die Bestimmungen rechtskräftig genehmigt oder von der Aufsichtsbehörde selbst festgesetzt, dann hat das Versicherungsunternehmen dies in der für seine Bekanntmachungen vorgegebenen Form zu veröffentlichen.

Die Wiederherstellung muss bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Beendigung des Krieges beantragt werden. Wird die Genehmigung oder Festsetzung der Bestimmungen erst nach Beendigung des Krieges bekannt gemacht, so wird die Frist durch die Aufsichtsbehörde festgesetzt. Sie muss mindestens sechs Monate von der Bekanntmachung an betragen und ist bei dieser anzugeben. Für Versicherungsnehmer, die durch Kriegsverhältnisse an der Einhaltung der Frist verhindert worden sind, endet die Frist erst sechs Monate nach dem Wegfall des Hindernisses.

Der Antrag auf Wiederherstellung ist schriftlich unmittelbar an den Vorstand des Versicherungsunternehmens zu richten. Tritt nach der Absendung des Antrags der Versicherungshall ein, so bleibt das Recht auf Wiederherstellung unberührt. Erfüllt der Versicherungsnehmer nach der Wiederherstellung seine Obliegenheiten nicht, so kann er eine nochmalige Wiederherstellung nur verlangen, wenn die von dem Versicherungsunternehmen aufgestellten oder von der Aufsichtsbehörde festgelegten allgemeinen Bestimmungen es vorsehen.

Kommt zwischen dem Versicherer und dem Versicherten eine Einigung über die Wiederherstellung der Versicherung nicht zustande, so hat das Amtsgericht, bei dem der Versicherte seinen allgemeinen Gerichtsstand hat, auf Antrag des Versicherten über die Wiederherstellung der Versicherung zu entscheiden. Gegen den Beschluss findet sofortige Weisungswirksamkeit statt.

Die Vorrichtungen dieser Verordnung finden ausländische Versicherungsunternehmen, die im Land das Versicherungsgeschäft durch Vermittler betreiben, insofern entsprechende Anwendung, als die Versicherungsverträge durch Bevollmächtigte im Land geschlossen worden sind. Die Anträge auf Wiederherstellung sind an den für das Reich beauftragten Hauptbevollmächtigten zu richten. Weiter gelten die Vorrichtungen dieser Verordnung auch für Versicherungen, die bei einer öffentlichen Versicherungsanstalt freiwillig genommen sind.

Zulagen zur Invaliden- und Witwenrente.

Über die Gewährung von Zulagen an Empfänger einer Invaliden-, Witwen- oder Witwerrente aus der Invalidenversicherung, hat der Bundesrat nun Beschluss gefasst.

Der wesentliche Inhalt der Verordnung ist folgender: Wer aus der Arbeiterversicherung eine Invalidenrente oder eine Krankenrente bezieht, also auf der Post eine Rentenquittung mit dem Buchstaben J (hellgrünes Papier) oder K (hellgelbes Papier) vorzeigen muss, erhält vom 1. Februar 1918 ab monatlich acht Mark Zulage. Personen, welche eine Witwen- oder Witwerrente erhalten, die beim Empfang ihrer Rente also eine Quittung mit dem Buchstaben W (dunkelgelbes Papier oder WK (grünes Papier) vorweisen müssen, erhalten ebenfalls vom 1. Februar 1918 ab eine monatliche Zulage von vier Mark. Empfänger von Alters- und Waisenrenten erhalten keine Zulage.

Die Zulage wird ohne besondere Anweisung der Landesversicherungsanstalt oder der Post, von der er seine Rente bezieht, durch die Post ausgezahlt. Der Empfänger muss sich nur rechtzeitig eine besondere Quittung besorgen, die er bei der Stelle, die ihm die Versicherungen auf der Renten-

quittung erteilt, erhalten kann. Auch die Postanstalt wird Quittungsentfernt bereit halten.

Die Zulage ist gleichzeitig mit der Rente zu erheben; die Zulage kann aber auch nachträglich gezahlt werden, jedoch werden nach dem 30. Juni 1919 gestellte Anträge auf Zahlung der Zulage für Monate des Jahres 1918 nicht mehr berücksichtigt.

Kurze Mitteilungen.

Einen zeitgemäßen Erlass bringen wir nachstehend zum Abdruck: Kriegsministerium.

Nr. W/11.17 A 1.

Berlin W. 66, den 10. Nov. 1917.
Leipziger Straße 5.

Jeder Einzelne im Felde trägt an der Last des Krieges, niemand soll die Last unnötig vergrößern. Das geschieht aber, wenn Dienststellen im Felde mit dem Publikum dem Geschäftsteller nicht in schneller, höflicher Art helfen, sondern den Verkehr zur Quelle von Mühseligkeiten und Missstimmungen machen.

Wer so handelt, schädigt das Vaterland und zeigt, dass er seiner Aufgabe nicht gewachsen ist. Persönlichkeiten, die auch nach erfolgter Belehrung fortfahren, ihren Mitmenschen das in dieser Zeit an sich schweren Dasein durch ihr Benehmen noch mehr zu erschweren, dürfen an diesen Stellen nicht geduldet werden.

Am das Königliche Oberkommando in den Waffen, sämtliche Königlich Preußischenstellvertretenden Generalkommandos usw.

Meldepflicht für Elektromotoren.

Das Waffen- und Munitions-Beschaffungsamt schreibt:

Vielach sind beschlagnahme und mesdeblichtige Elektromotoren beim Wumba R. III nicht anmeldet worden. Alle Elektromotoren mit einer Leistung von 2 PS an aufwärts, welche sich nicht dauernd in kriegswichtigen Betrieben in Benutzung befinden, sind auf amtlichen Meldeordnungen beim Wumba R. III anzumelden.

Von der Meldepflicht sind ausgenommen die in Fahrzeugen (Aufzügen) eingebauten Elektromotoren, sofern sich die Fahrzeuge in Betrieb befinden, sowie Maschinen, die regelmässig in einem Betriebe benötigt werden, der unter § 2 des Gesetzes über den vaterländischen Hilfsdienst vom 5. Dezember 1916 fällt (Betriebe, die für Zwecke der Kriegsführung oder Volksversorgung unmittelbar oder mittelbar Bedeutung haben).

Meldelarten sind bei den Techn. Bezirksdienststellen oder beim Wumba R. III, Berlin W. 10, Kurfürstendamm 193/94, mittels Postkarte anzufordern.

Anmeldung zum Warenumsatysteme.

Zur Vermeidung einer Selbstschädigung seien die Anhänger von Gewerbe- und von landwirtschaftlichen Betrieben darauf hingewiesen, dass der Anmeldung zum Warenumsatystem nur diejenigen Zahlungen, welche für gelieferte Waren eingezogen sind, unterliegen.

Den Warenlieferungen stehen aber Lieferungen aus Werkverträgen gleich, wenn der Unternehmer das Werk aus von ihm zu beschaffenden Stoffen herzustellen verpflichtet ist und es sich hierbei nicht bloß um Gutachten oder Nebensachen handelt. Ob sich der vom Unternehmer zur Ausführung des Werkes zu beschaffende Stoff als Gutachten oder Nebensache darstellt, richtet sich nach seinem Verhältnis zu dem übernommenen Werk.

Unter keinen Umständen aber unterliegen Leistungen aus Werkverträgen dem Warenumsatzpflicht, wenn der Gegenstand des Werkvertrages lediglich ein durch Arbeit oder Dienstleistung herbeizuführender Erfolg ist. Werden hierbei vom Unternehmer zu beschaffende Stoffe verbraucht, so gilt die Nebenleistung nicht als Warenlieferung.

Dringlichkeitsbescheinigung für die Wagengestellung.

Die Verkehrsbeauftragten werden hierdurch ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht, dass Dringlichkeitsbescheinigungen für unmittelbare oder mittelbare Heereslieferungen ausschließlich von der Kriegsamtstelle Frankfurt a. M. auf dem hierfür besonders vorgesehenen Blatt ausgestellt werden, wobei Abdruck bei der Kriegsamtstelle zu haben sind. Dagegen sind während der bestehenden Güterverreise für Sendungen, deren Beförderung aus allgemein volkswirtschaftlichen Gründen dringend geboten erscheint, soweit es sich um unmittelbares oder mittelbares Heeresgut handelt, Anträge auf Zulassung zur Beförderung durch Vorlage der Frachtkarte an die Kriegsamtstelle Mainz bzw. Frankfurt a. M., für anderes Gut in gleicher Weise an

die zuständigen Eisenbahndirectionen zu richten. Diesen Anträgen sind zweitmäigiger Weise Becheinigungen der Handelskammer über die Notwendigkeit des Verandes beizufügen, die gleichfalls auf den Frachtkosten angebracht werden. Die Dringlichkeit ist der Handelskammer durch entsprechende Unterlagen nachzuweisen.

Eine Schuhmacher-Vergenossenschaft mbH., wurde in Mannheim von der Schuhmacherinnung ins Leben gerufen. Die neue Genossenschaft will nach Möglichkeit über die bestehenden Schwierigkeiten in der Ausbildung und Instandsetzung des Schuhwerks hinweghelfen. Es ist die erste derartige auf der Selbsthilfe beruhende Gründung in Baden.

Aus den Lokalvereinen.

Niederleiters.

In der am 9. Dezember 1917 stattgefundenen Versammlung des Gewerbevereins, die sehr zahlreich besucht war, hielt Herr Gymnasiallehrer Kahl aus Darmstadt einen fünfviertelstündigen Vortrag über „Den Aufbau des deutschen Wirtschaftslebens nach dem Kriege“. In seiner Einleitung bemerkte der Redner, daß der geistige Urheber des Weltkrieges England sei, das den deutschen Wettbewerb auf wirtschaftlichem Gebiete fürchte. Neben dem militärischen Kampfe, in dem Deutschland seine Unbesiegbarkeit bewiesen habe, werde auch ein Wirtschaftskrieg geführt. Auch in diesem Kampfe habe Deutschland gezeigt, daß es, obwohl von aller Welt durch feindliche Blockade abgeschnitten, den Krieg dank seiner Organisation solange vorsezte könne, als es wolle oder müsse. Aber auch nach dem Kriege planen unsere Gegner einen Wirtschaftskrieg. Deutschlands Handel und Verkehr mit überseeischen Ländern sollen vernichtet werden. Bei Kriegsschluß müsse auch mit diesen Plänen aufgeräumt werden.

Auch nach dem Kriege würden große Aufgaben an uns herantreten. Die Kriegsindustrie, die jetzt allerdings glänzende Geschäfte mache, müsse nach dem Kriege wieder umgestellt und für die zurückkehrenden Krieger Verdienstmöglichkeiten geschaffen werden. Der Staat bzw. das Reich müsse dann der größte Arbeitgeber sein, damit keine Unzufriedenheit unter den heimkehrenden Kriegern, die draußen ihr Leben für das Vaterland in die Schanze geschlagen hätten, Platz greife.

Walsdorf im Taunus.

Am 9. Dezember 1917 hielt der hiesige Gewerbeverein durch Herrn Gymnasiallehrer Kahl aus Darmstadt einen Vortrag halten über das Thema „Unser deutsches Wirtschaftsleben in und nach dem Kriege“. Der Saal des Gaswirts Schaus war überfüllt, auch von Frauen. Die Versammlung wurde durch den Vorsitzenden, Herrn Adolf Leichtfuss, durch eine kurze Ansprache und Begrüßung der Anwesenden eröffnet, darauf erzielte der Vorsitzende Herrn Gymnasiallehrer Kahl das Wort. Das gewählte Thema wurde nun durch den Redner unter überaus spannender Aufmerksamkeit ausgeführt. Nach diesem lehrreichen Vortrag wurde der Redner auf Wunsch einiger Mitglieder gebeten, eine kurze Erklärung zu geben über den bargeldlosen Zahlungsverkehr und Herr Kahl kam dieser Anregung in dankenswerter Weise nach. Zum Schlusse dankte der Vorsitzende dem Redner für seine dargebotenen Vorträge und wünschte, ihn zu einem baldigen Friedensvortrag einzuladen zu dürfen.

Aus dem Leserkreis.

Wir erhalten folgende Zuschrift:

„In dem Artikel „Urteile über das Lehr- und gewesen“ in Nummer 1 muss ich bemerken, daß leider die angeführten Auslassungen der betr. Zeitschrift manches Wahre enthalten. Demgegenüber wird sich aber auch mancher Handwerkmeister dagegen verwahren, als Ausbeuter der Lehrlinge hingekiekt zu werden, wie es allgemein von gewisser Seite geschieht.“

Hier ist vor allem auseinanderzuhalten, Spzialbetrieb oder Handwerk. Da erlebt man, daß z. B. ein Meister, aus dessen Werkstatt nie ein brauchbarer Geselle hervorgegangen, vielmehr die Lehrlinge nach beendigter Lehrzeit nur als Taglöhner oder Hilfsarbeiter weitervergöttert, jedes Jahr immer wieder starke Zugang hat, trotzdem noch hier und mehr Lehrlinge vorhanden sind.

Woher kommt das? Hier fehlt es an der nötigen Aufklärung der Eltern, Vormünder und Fürsorger, denen das unklindige Kind anvertraut ist. Vielleicht ist auch der Junge selbst maßgebend. Er will b.

dem betr. Meister lernen, weil er von den bereits dort beschäftigten Jungen hört, daß sein Geselle da ist und die Fucht sehr lockt ist, da der Meister sich nicht so eingehend um den einzelnen kümmern kann. Nach meiner Ansicht ist dies der erste Punkt, die Eltern darauf hinzuweisen und zu beraten, damit zwischen diesen und dem Lehrmeister gegenwärtiges Vertrauen herrscht.

Wenn der Fehler gemacht und der Lehrvertrag abgeschlossen ist, nachher schimpft man, schimpft in Gegenwart des Jungen auf den Meister, und es entsteht daraus Unlust und Verdruss.

Man bespöttelt auch von dieser Seite die Gesellenprüfung, leider in manchen Fällen mit Recht, hier ist es Aufgabe der Handwerkskammer, sich bei Auswahl der Prüfungsmaster besser zu informieren und wenn an dem betr. Platz kein geeigneter Meister vorhanden, einen auswärtigen zu bestellen, der dann als Besitzer fungiert und der Kammer über den Vorgang berichtet.

Was die theoretische Ausbildung anbelangt, so kann ich behaupten, daß genügend geleistet wird, aber wertlos verpusst, wenn in der Werkstatt die Theorie ein ungelerntes Ding ist, über das vom Meister sehr geringfügig geurteilt wird.

Hoffentlich äußern sich noch mehr Meister zu diesem Punkt und dürfte dies mit dazu beitragen, Besserung zu schaffen.

H. F.

Bücherbesprechungen.

Wichtige Sattlerarbeiten für Zivil- und Heeresbedarf behandelt in Wort und Bild ein soeben im Verlag des Fachblattes „Der Deutsche Tapeten- und Sattlermeister“ (Stuttgart) erschienenes Vorlagenwerk „Das Deutsche Sattlerhandwerk“. Diese Neuerscheinung ist eine zeitgemäße, der Sattlerpraxis und der Lederausstellung Industrie angepaßte Veröffentlichung. Sie mit guten Abbildungen versehenen Abhandlungen über Berechnung des Leders im Sattlergewerbe, über das Arbeitstummet, Rummetsch-Formen und Maße, Fixariere des Dreibriemens usw., werden als sachkundige Belehrungen nicht minder begrüßt werden als die auf 80 Tafeln wiedergegebenen mannigfachen Arbeiten für Zivil- und Heeresbedarf, ebenso die Erläuterungen zu allen diesen gediegenen Darstellungen, ferner die Mahangabe und die großen Schnittmusterbogen mit vielen Einzelheiten. H. Blick auf die großen Ansprüche, die in Kriegs- und Friedenszeiten an die Leistungsfähigkeit des Sattlers auf den verschiedenen Arbeitsgebieten gestellt werden, dürfen wir das schön ausgestaltete neuerliche „Das Deutsche Sattlerhandwerk“ (Preis in Mappe 18 M.) als nützliches Hilfsmittel für die Praxis willkommen heißen und es sei zur Anschaffung angeleitet empfohlen.

handwerkskammer Wiesbaden.

Bekanntmachung.

Betr. Neue Vorschriften für die Lagerbücher und monatlichen Meldungen der Schuhwarenhändler.

Nach einer Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 22. Dezember 1917 ist deren Bekanntmachung vom 28. Februar 1917, betr. Führung eines Lagerbuches durch die Schuhwarenhändler mit dem 1. Januar 1918 aufgehoben. Die Schuhwarenhändler sind in Zukunft zur Führung eines Lagerbuches nicht mehr verpflichtet und haben die bisher geführten Lagerbücher mit dem 31. Dezember 1917 abzuschließen.

Vom 1. Januar ab müssen alle Eingänge von neuen Schuhwaren an den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels in Berlin monatlich in vereinfachter Form gemeldet werden nach folgenden Vorschriften:

1. Für die Meldungen ist ein vom Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels angeordneter Bordruck (Nr. 21) zu verwenden, den jeder Schuhhändler bei seiner Schuhhandelsgesellschaft beziehen kann.

2. Am ersten Werktag eines jeden Monats ist die Annahme sämtlicher Eingänge für den vergangenen Monat auszureihen und zu senden an den Hauptverteilungsausschuß des Schuhhandels, Berlin C. 2, Neue Friedrichstraße 23.

Die erste Meldung ist demnach am 1. Februar 1918, über die Eingänge des Monats Januar 1918 zu erstatten.

3. Jeder Schuhhändler hat eine Abschrift der Annahme für sich zurückzubehalten und geordnet aufzubewahren.

4. Die Annahme umfaßt nur die eingegangenen Waren.

Bezahlte Waren, die noch nicht eingegangen sind, sollen erst im Eingangsmonat aufgeführt werden.

5. Die Waren sind nicht zum Rechnungsvertrags, sondern zum Gestaltungspreise aufzunehmen, da der Gestaltungspreis die Grundlage für die Beteiligung bildet.

Wiesbaden, den 2. Januar 1918.

Die Handwerkskammer:

Der Vorsitzende: **Carsten**, Der Syndikus: **Schroeder**.

Auszug aus dem Protokoll

über die 194. Versammlung der Handwerkskammer zu Wiesbaden am 21. Dezember 1917.

Anwesend: Der stellv. Vorsitzende, Herr Buch Frankfurt a. M.; die Vorstandsmitglieder Herren Feyer-Hallstein, Hanke-Frankfurt a. M., Bank-Biedenkopf, Müller-Ems a. d. L., Meier-Wiesbaden, sowie der Syndikus der Kammer, Schroeder-Wiesbaden.

1. Das Protokoll der letzten Sitzung wird genehmigt.

2. Das Protokoll der 26. Vollversammlung wird nach Vorlage freigelegt. Eine Aussertagung war vorher jedem Vorstandsmitglied zugestellt worden.

3. Aus dem Geschäftsbericht des Syndikus ist hervorzuheben:

a) Mit Grund des Hilfsdienstgesetzes sind in den letzten Wochen bezüglich Zusammenlegung von Betrieben, an die Einberufungsausschüsse in rund 2000 Fällen Gutachten erstattet worden. Bei Bearbeitung der Kreise Höchst a. M. und Obernau, hat Herr Feyer sich besonders verdient gemacht, wofür ihm Dank und Anerkennung ausgesprochen wird.

b) Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem neuesten Erlass des Reichsamts des Innern betr. Betriebszusammenlegung und von der bezüglichen Eingabe der Kammer an diese Stelle.

c) Ebenso von den bisherigen Verhandlungen der Preußenkammern bezüglich der Reform des Herrenhauses, sowie von einem bezüglichen Schreiben des Verbands der Elektrotechnischen Installationsfirmen Deutschlands.

d) Die Kommission für die Krankenlaien selbstständiger Handwerker wurde inzwischen ergänzt und wird am 1. Januar einberufen werden.

e) Es wird Kenntnis gegeben von der inzwischen erfolgten Errichtung der Beratungsstelle für Sparmetalle in Frankfurt a. M. und Wiesbaden.

f) Ebenso von dem Schreiben des Kriegswirtschaftsausschusses in Leipzig.

g) Ebenso von dem Stand der Organisation des Unterrichts in der Verwendung von Erbschalen.

h) Ferner von dem Stand der Verhandlungen wegen Beitritts der Genossenschaften zu einem Revisionsverband.

i) Der Vorstand genehmigt die Erklärung auf die Anfechtung der Bestellung des Herrn Schanz Frankfurt a. M. als öffentlicher Sachverständiger in Frankfurt a. M.

k) Der Vorstand nimmt Kenntnis von dem Stand der Organisation der Möbelbeschaffung und der Rohstoffversorgung.

4. Die Revisionstätigkeit im Schuhmacherinnenverband soll bis auf weiteres nicht weitergeführt werden, da über die Entschädigung kein Einverständnis erzielt wurde.

5. Auf Anregung des Kammertages sollen weitere zehn Exemplare des deutschen Handwerksblatts bestellt werden. Sie gehen an die stellv. Vorstandsmitglieder mit sieben, während die Beteiligung von drei der Geschäftsstelle überlassen wird.

6. Betr. Vorbereitungslinie für Uhrmacher soll zunächst die Entwicklung der Sache bei der Handwerkskammer München abgewartet werden. Der Vorstand sieht der Sache wohlwollend gegenüber.

7. Wegen Forderung einer Kriegsentschädigung für das Handwerk wird Kenntnis genommen von dem Schreiben des Kammertags vom 17. Dezember und beschlossen, die Sache weiter zu fördern. Von einem Schreiben des Kammertags vom 17. November betr. Dorflehnsgemeinschaft für das Land- und Gartenwesen, wird Kenntnis genommen. Es soll vorerst nichts geschehen.

8. Betr. Zuzeichnung der Fachlehrer zu den Prüfungen. Auf einen bezüglichen Antrag des Handwerksausschusses der Frankfurter Handwerksverbände, hat der Vorstand seinen früheren Standpunkt aufrecht, wonach es den Prüfungsausschüssen überlassen ist, die Fachlehrer zu zuziehen.

9. Auf Anfrage des Kammertags soll die Verfolgung der Dachdecker und der Schornsteinfeger mit guten Lederohren zum Besteigen der Dächer eingetreten werden.

für die Richtigkeit des Auszugs:

Der Syndikus der Handwerkskammer
Schroeder.